

§ 3.

Die praktische Tätigkeit der Diplomingenieure dauert mindestens drei Jahre. Die praktische Tätigkeit von Diplomingenieuren vor Ersetzung der Diplomprüfung wird jedenfalls mit der in den Diplomprüfungsordnungen vorgeschriebenen Mindestdauer auf die dreijährige Ausbildungszeit angerechnet; im ganzen können von der in die Zeit vor Ersetzung der Diplomprüfung fallenden praktischen Tätigkeit bei Diplomingenieuren des Hochbau- und des Bauingenieurfachs höchstens 6 Monate, bei Kandidaten des Maschineningenieurfachs und der Elektrotechnik höchstens 16 Monate auf die vorgeschriebene dreijährige Ausbildungszeit angerechnet werden. Während der praktischen Tätigkeit ist ein vom Arbeitgeber zu bescheinigendes Arbeitsverzeichnis zu führen.

§ 12.

Diplomingenieure, die eine der Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule in Stuttgart (§ 2 Absatz 2) im Jahre 1909 oder später erstehen und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, erlangen in Württemberg die Befugnis zu Baumessungen je in ihrem Fach.

Diplomingenieure des Hochbaufachs erhalten die Befugnis zur Anfertigung von Lageplänen für Bauten aller Art und für gewerbliche Betriebsanlagen, sowie zur Ausführung der Arbeiten mit dem Nivellierinstrument und zur Anfertigung hiezu gehöriger Pläne, wenn sie bei der Diplomvorprüfung für Architekten an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahre 1909 oder später oder bei einer Ergänzungsprüfung befriedigende Kenntnisse in praktischer Geometrie nachgewiesen haben.

Diplomingenieure des Bauingenieurfachs erhalten die Befugnis zur Anfertigung von Lageplänen für Bauten aller Art und für gewerbliche Betriebsanlagen, sowie zur Ausführung von Arbeiten mit dem Nivellierinstrument und aller sonstigen Höhenmessungen und zur Anfertigung hiezu gehöriger Pläne, wenn sie bei der Diplomprüfung (Absatz 1) oder bei einer Ergänzungsprüfung befriedigende Kenntnisse in praktischer Geometrie nachgewiesen haben.

Diplomingenieure des Hochbaufachs erhalten die Befugnisse der Diplomingenieure des Bauingenieurfachs (Absatz 3), wenn sie die erforderlichen Kenntnisse in praktischer Geometrie durch Ersetzung der in Absatz 3 bezeichneten Ergänzungsprüfung nachgewiesen haben.

Diplomingenieure, die die Diplomprüfung (Absatz 1) als Maschineningenieure, Verwaltungsingenieure oder Elektroingenieure erstanden haben, erhalten die Befugnisse der Diplomingenieure des Hochbaufachs